Bundesrat Drucksache **775/01**

09.10.01

R - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

A. Problem

Das geltende Recht des Maßregelvollzugs gewährleistet nicht in ausreichendem Maße, bei der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln schnell und effektiv auf Erkenntnisse zur Therapiefähigkeit und Therapiewilligkeit zu reagieren, die während der Vollstreckung auftreten. So haben Untergebrachte trotz Therapieabbruchs bis zur gerichtlichen Entscheidung gemäß § 67 d Abs. 5 StGB in der Entziehungsanstalt zu verbleiben, ohne dass die sofortige Überweisung in den Vollzug einer daneben verhängten Freiheitsstrafe möglich ist. Dies kann zu erheblichen Störungen der Aufgabenerfüllung der Entziehungsanstalt führen. Wird die Überweisung aus der Entziehungsanstalt in ein psychiatrisches Krankenhaus angeordnet, so sind die Behandlungsaussichten nicht selten dadurch beeinträchtigt, dass es bei den kurzen Fristen für die Dauer und die Überprüfung der ursprünglich verhängten Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verbleibt, anstatt dass diese den Erfordernissen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angepasst werden. Dies kann zur Entlassung nicht ausreichend therapierter gefährlicher Täter führen.

Der Grundsatz, freiheitsentziehende Maßregeln der Sicherung und Besserung vor einer daneben angeordneten Freiheitsstrafe zu vollziehen, führt im Fall der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer langjährigen Freiheitsstrafe häufig dazu, dass mögliche therapeutische Erfolge durch eine anschließend noch zu verbüßende Reststrafe gefährdet werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich die einstweilige sofortige Überweisung nicht therapiefähiger oder therapiewilliger Personen aus der Entziehungsanstalt in den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

Im Fall der Überweisung aus dem Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ermöglicht es der Entwurf, Dauer und Überprüfungsfristen nach der letztgenannten Maßregel auszurichten.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Schließlich sieht der Gesetzentwurf im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren in der Regel den Vorwegvollzug eines Teils der Strafe vor der Maßregel vor. Damit wird der Vorschlag des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz vom 7. März 2000 zur Änderung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt aufgegriffen, der insoweit bereits breite Zustimmung gefunden hat, bislang aber trotz dringlichen Umsetzungsbedarfs nicht weiterverfolgt worden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

II. Vollzugsaufwand

Der Entwurf führt durch Veränderungen der Vollstreckungsreihenfolge und die Möglichkeit der sofortigen Überweisung aus der Entziehungsanstalt in den Vollzug der Freiheitsstrafe in einschlägigen Fällen zu Verkürzungen der Verweildauer in den Entziehungsanstalten, denen Verlängerungen der Verweildauer in den Justizvollzugsanstalten gegenüberstehen. Durch die Verbesserung des therapeutischen Klimas in den Entziehungsanstalten sind dort zusätzliche Entlastungen zu erwarten. Im Falle der Überweisung aus der Entziehungsanstalt in ein psychiatrisches Krankenhaus können sich dort im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erwünschte längere Verweildauern und dadurch Mehrbelastungen ergeben.

III. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **775/01**

09.10.01

R - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 8. Oktober 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 775/01

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Dem § 67 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   "Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 möglich ist."

   b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort "vollzogen" werden die Wörter "oder liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 vor" eingefügt.

2. Dem § 67a Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

   "Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass die zugrundeliegende Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen worden ist, und zeigt sich während des Vollzugs der Unterbringung, dass der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 63 gefährlich ist, so bestimmt das Gericht im Fall der Überweisung aus dem Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, dass sich die Dauer der Unterbringung und die Fristen für die Überprüfung nach den Vorschriften richten, die für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gelten. In diesem Fall laufen die Fristen für die Überprüfung vom Beginn der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus an."

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 463 der Strafprozessordnung in der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I. S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch..., werden dem Absatz 5 folgende Sätze angefügt:

> "Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer Freiheitsstrafe angeordnet und sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass gemäß § 67 d Abs. 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmt werden wird, dass die Unterbringung nicht weiter zu vollziehen ist, kann das Gericht die einstweilige sofortige Überweisung in den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die störungsfreie Erfüllung der Aufgaben der Entziehungsanstalt geboten ist. Auf diese Anordnung findet § 462 Abs. 1 Satz 1 Anwendung. Die Anordnung ist unanfechtbar. Sie ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Anstalten des Maßregelvollzugs verbessern. Er schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um im Einzelfall schneller und effektiver auf neue Erkenntnisse zur Therapiefähigkeit und Therapiewilligkeit von Untergebrachten reagieren zu können.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fällen, in denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, unter bestimmten Voraussetzungen die einstweilige sofortige Überweisung nicht therapiefähiger oder therapiewilliger Personen aus der Entziehungsanstalt in den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen. Dies entlastet die Entziehungsanstalten und stärkt sie in der Erfüllung ihrer therapeutischen Aufgaben.

Im Fall der Überweisung aus dem Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ermöglicht es der Entwurf, Dauer und Überprüfungsfristen unter bestimmten Voraussetzungen nach der neuen Maßregel auszurichten. Dadurch werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Therapie verbessert, fristbedingte vorzeitige Entlassungen nicht ausreichend therapierter Personen vermieden.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren in der Regel den Vorwegvollzug eines Teils der Strafe vor der Maßregel vor. Dadurch wird besser als bisher erreicht, dass der Maßregelvollzug auf eine Entlassung in die Freiheit nach erfolgreicher Therapie vorbereiten kann.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Art. 1 Nr. 1. a (§ 67 Abs. 2 StGB)

Nach § 67 Abs. 1 StGB ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, grundsätzlich vor der Strafe zu vollziehen.

Wird neben der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine langjährige Freiheitsstrafe verhängt, führt dies häufig dazu, dass nach erfolgreicher Therapie die Reststrafe schon deshalb nicht gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann, weil noch nicht einmal die Hälfte der Strafe erledigt ist. Die Aussicht, auch nach erfolgreicher Therapie weiter im Maßregelvollzug zu verbleiben oder aber dem Vollzug der Freiheitsstrafe in ei-

ner Justizvollzugsanstalt zugeführt zu werden (§ 67 Abs. 5 Satz 2 StGB), behindert die Entziehungstherapie, die auf ein abstinentes Leben in Freiheit gerichtet ist. Kommt es nach erfolgreichem Therapieabschluss zu einem Weitervollzug der Maßregel in der Entziehungsanstalt, führt dies zur unnötigen Belegung von Therapieplätzen. Wird statt dessen der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet, kann dies zur Gefährdung des im Maßregelvollzug Erreichten führen.

Die Regelung des § 67 Abs. 2 StGB, wonach das Gericht bestimmen kann, die Strafe oder einen Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen, reicht für eine sachgerechte Lösung nicht aus. Wegen ihres Ausnahmecharakters wird die Bestimmung nur zurückhaltend angewendet. Zweckmäßigkeitserwägungen genügen nicht (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 67 Rdnr. 6 a m.w.N. zur Rechtsprechung), der Vorwegvollzug muss vielmehr im Einzelfall notwendig sein, um der Maßregel zum Erfolg zu verhelfen oder jedenfalls den Täter dem Maßregelvollzugsziel näher zu bringen (BGH, StV 1986, 489).

Der Entwurf sieht deshalb in § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB-E vor, dass bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren das Gericht bestimmen soll, dass ein Teil der Freiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Damit wird in diesen Fällen der Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe die Regel.

Dem Ziel der Gesetzesänderung entsprechend ordnet der Entwurf in § 67 Abs. 2 Satz 3 StGB-E an, dass der vorweg zu vollziehende Teil der Strafe so zu bestimmen ist, dass nach seiner Vollziehung und anschließender Unterbringung eine Strafrestaussetzung möglich ist. Bei der Bestimmung der der Berechnung zugrundezulegenden Dauer der Unterbringung wird sich das Gericht an der voraussichtlichen Dauer einer erfolgreichen Therapie zu orientieren haben, die nach den Erfahrungen der Praxis ausweislich einer im Auftrag der Justizministerinnen und –minister durch den Strafrechtsausschuss durchgeführten und zur 70. Konferenz der Justizministerinnen und – minister vom 7. bis 9. Juni 1999 vorgelegten Erhebung durchschnittlich bei etwas über einem Jahr liegt. Jedenfalls kann die Zeitdauer der vorweg zu vollstreckenden Freiheitsstrafe nicht so knapp bemessen werden, dass bei Zugrundelegung der Unterbringungshöchstdauer von zwei Jahren (§ 67 d Abs. 1 Satz 1 StGB) nicht einmal die für die Strafrestaussetzung gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB erforderliche Erledigung von mindestens der Hälfte der Strafe erreicht ist.

Unter Berücksichtigung üblicher Therapiedauern gewährleistet der Entwurf mit der Dreijahresgrenze in § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB-E im Regelfall, dass die wünschenswerte Entlassung in die Freiheit nach erfolgreicher Therapie nicht daran scheitert, dass die Strafe noch nicht in ausreichendem Maße vollzogen ist. Die Einbeziehung noch niedrigerer Freiheitsstrafen würde den unerwünschten Vorwegvollzug kurzfristiger Strafzeiten zur Folge haben.

Zu Art. 1 Nr. 1. b (§ 67 Abs. 5 StGB)

Der Entwurf erweitert die Möglichkeit der Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB, die bisher auf Fälle des Vorwegvollzugs der Maßregel beschränkt ist, auf diejenigen Fälle, in denen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB ein Teil der Freiheitsstrafe vor der Maßregel vollstreckt worden ist. Diese Änderung ist notwendige Folge der Intention, gerade durch die Möglichkeit des Vorwegvollzugs eines Teils der Freiheitsstrafe die Strafrestaussetzung unmittelbar nach erfolgreichem Therapieabschluss zu ermöglichen.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 67 a Abs. 4 StGB)

Wird während des Vollzugs der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt festgestellt, dass der Täter an einer psychischen Störung oder Krankheit leidet, so kann das Gericht den Täter gemäß § 67 a Abs. 1 StGB dann in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus überweisen, wenn seine Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann. Gemäß § 67 a Abs. 4 StGB verbleibt es aber bei den Fristen für die Dauer und die Überprüfung, die für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt gelten (§§ 67 d Abs. 1, 67 e StGB). Diese Regelung ist nicht in allen Fällen sachgerecht. Sie unterwirft die für notwendig erachtete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht den Bedingungen, die aus gutem Grund für diese Unterbringung gelten würden, wenn sie von Anfang an angeordnet worden wäre. Die für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt geltende kurze Höchstdauer reicht für eine erfolgreiche Behandlung der nachträglich festgestellten Störung oder Krankheit häufig nicht aus. Gleichwohl muss der Täter wegen Ablaufs der Unterbringungshöchstfrist aus dem psychiatrischen Krankenhaus auch dann entlassen werden, wenn nicht die sonst gemäß § 67 d Abs. 2 StGB erforderliche Prognose abgegeben werden kann, dass von ihm keine rechtswidrigen Taten mehr begangen werden. Diese Rechtslage kann bei für die Allgemeinheit gefährlichen Tätern im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung nicht hingenommen werden.

Der Entwurf sieht in § 67 a Abs. 4 Satz 2 StGB-E vor, dass das Gericht unter den Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB bei der Überweisung aus dem Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für die Dauer und die Fristen der Überprüfung die Geltung der Vorschriften für den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnet. Hinsichtlich der Feststellungen zur Schuldfähigkeit bleibt das Gericht an die Feststellungen des erkennenden Gerichts gebunden. Für die Gefährlichkeitsprognose dagegen kommt es auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung der Überweisung an. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass sich die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit während des Vollzugs der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nachträglich herausgestellt hat. Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern gebietet es, neuen während des Vollzugs der Unterbringung gewonnenen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Zu Art. 2 des Entwurfs (Änderung der Strafprozessordnung)

§ 67 d Abs. 5 StGB ermöglicht dem Gericht, zu bestimmen, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist, weil ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Ist neben der Unterbringung Freiheitsstrafe angeordnet, beinhaltet diese Bestimmung zugleich die Überweisung in den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Bis zur gerichtlichen Entscheidung, der nicht selten die Erholung eines Sachverständigengutachtens voraus geht, verbleibt der Verurteilte im Vollzug der Unterbringung in der Entziehungsanstalt. Dies kann zu erheblichen Störungen der Arbeit in der Entziehungsanstalt führen, etwa wenn Therapieabbrecher Einfluss auf andere Patienten nehmen. Nach Erfahrungen der Entziehungsanstalten steigt nicht selten die Gewaltbereitschaft solcher Verurteilter.

Der Entwurf schafft in § 463 Abs. 5 Satz 2 StPO-E die Möglichkeit, gerichtlich die sofortige einstweilige Überweisung des Verurteilten aus dem Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den Vollzug von Freiheitsstrafe anzuordnen. Dies setzt voraus, dass Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass eine Bestimmung nach § 67 d Abs. 5 Satz 1 StGB ergehen wird. Damit beugt der Entwurf einem unerwünschten Dissens zwischen einstweiliger Anordnung und Hauptsacheentscheidung in ausreichendem Maße vor. Die Anordnung ergeht, wenn dies mit Rücksicht auf die störungsfreie Erfüllung der Aufgaben der Entziehungsanstalt geboten ist.

Die sofortige einstweilige Überweisung erfolgt zum Vollzug einer neben der Unterbringung in der Entziehungsanstalt gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe. Der Verurteilte wird Strafgefangener. Eine spätere Aufhebung der einstweiligen Überweisung in den Vollzug der Freiheitsstrafe hat zwar die Rücküberweisung in die Unterbringung zur Folge, der Charakter der zwischenzeitlich in Strafhaft verbrachten Zeit bleibt aber unverändert. Diese Zeit ist als Vollzug von Freiheitsstrafe zu werten.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss außerhalb der Hauptverhandlung (§ 463 Abs. 5 Satz 3 StPO-E i.V. mit § 462 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Notwendigkeit von Anhörungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 33, 33 a StPO). Für die Anordnung ist die Strafvollstreckungskammer (§ 463 Abs. 1 i.V. mit § 462 a Abs. 1 Satz 1 StPO) zuständig, gegebenenfalls der Jugendrichter (§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG). Die Anordnung der sofortigen Überweisung in den Vollzug der Freiheitsstrafe ist gemäß § 463 Abs. 5 Satz 4 StPO-E unanfechtbar. Die Entscheidung ist gemäß § 463 Abs. 5 Satz 5 StPO-E jederzeit aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Damit ist eine fortlaufende ausreichende Überprüfung der Anordnung gewährleistet.

Zu Art. 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **775/01** (Beschluss)

20.12.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **775/01** (Beschluss)

20.12.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

A. Problem und Ziel

Die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) können ohne Schuldvorwurf gegen einen Täter verhängt werden; sie erfahren ihre Rechtfertigung aus dem Sicherungsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfGE 70, 297; 91, 1) ist eine Weiterentwicklung des Rechts erforderlich, um die Verhängung dieser Maßregeln auf die gravierenden Fälle zu beschränken und die Dauer der Freiheitsentziehungen auf das unabweisbar nötige Maß zu reduzieren.

Während die übrigen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung grundsätzlich befristet sind, sieht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) keine zeitliche Begrenzung vor. Mit Beschluss vom 20. April 1989 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert (BT-Drs. 11/2597), im Benehmen mit den Psychiatrie-Referenten der Länder ein Konzept zur Novellierung der §§ 63 und 64 StGB zu erarbeiten und dabei sicherzustellen,

- dass die Verhängung der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB auf wirklich gravierende Fälle beschränkt bleibt,
- dass an die Stelle der derzeit ausnahmslos unbefristeten Unterbringung eines psychisch kranken Rechtsbrechers in einem psychiatrischen Krankenhaus eine differenzierte Regelung tritt.

Bei der Fortentwicklung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

...

vom 8. Oktober 1985 (vgl. BVerfGE 70, 297) zu berücksichtigen, in der für Fortdauerentscheidungen bei langjährigen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus folgende Grundsätze entwickelt wurden:

- Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges. Maßgeblich ist grundsätzlich das Verhältnis zwischen der vom Täter ausgehenden Gefahr und der Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs (vgl. BVerfGE 70, 297 <315>).
- Auch an die Sachverhaltsaufklärung sind auf Grund der Wirkkraft des Freiheitsgrundrechts umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Unterbringung dauert. Um dem "Gebot bestmöglicher Sachaufklärung" gerecht zu werden, ist es in der Regel angezeigt, von Zeit zu Zeit einen "anstaltsfremden" Sachverständigen hinzuzuziehen, wenn sich der Untergebrachte seit langer Zeit in ein und demselben psychiatrischen Krankenhaus befindet (vgl. BVerfGE 70, 297 <309, 311>).
- Wenn es nach der konkreten Fallgestaltung, insbesondere bei Besonderheiten und Schwierigkeiten im Diagnose- und Prognosebereich, als evident erscheint, dass ein Untergebrachter sich angesichts seiner Erkrankung nicht selbst verteidigen kann, ist ihm von Verfassungs wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen (vgl. BVerfGE 70, 297 <323>).

Für die Überarbeitung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. März 1994 maßgeblich (vgl. BVerfGE 91, 1), in der u. a. folgende Grundsätze entwickelt wurden:

- Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und ebenso ihr Vollzug sind von Verfassungs wegen an die Voraussetzung geknüpft, dass eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren (vgl. BVerfGE 91, 1 <30>).
- Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf nicht weiter vollzogen werden, wenn entgegen einer anfänglichen positiven Prognose keine hinreichend konkrete Aussicht mehr auf einen solchen Behandlungserfolg besteht (vgl. BVerfGE 91, 1 <31>).

...

- Bei der Anrechnung der Zeit des Maßregelvollzuges auf die Freiheitsstrafe müssen die gesetzlichen Regelungen darauf Bedacht nehmen, dass bei der jeweils vorgesehenen Art der Kumulierung die Freiheitsentziehung insgesamt nicht übermäßig wird und Anrechnungsausschlüsse nicht ohne Beziehung zu Grund und Ziel der Unterbringungsmaßregel erfolgen (vgl. BVerfGE 91, 1 <35 ff.>).

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Vorschriften der §§ 64, 67 Abs. 4 Satz 2 und § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB teilweise für verfassungswidrig, weil sie den o. a. Grundsätzen nicht entsprächen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) bei Fortdauerentscheidungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz größere Bedeutung zukommen zu lassen. Die Anforderungen an über-fünfjährige Unterbringungen sollen materiell und formell erhöht werden; bei der Gefahr gewaltloser Eigentums- und Vermögenskriminalität soll die Unterbringung auf zehn Jahre begrenzt werden.

Weiterhin ist vorgesehen, bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) die Anordnung und die Fortdauer unmittelbar von dem zu erwartenden Behandlungserfolg abhängig zu machen.

Die Vollstreckungsreihenfolge bei gleichzeitig verhängter Haftstrafe und Unterbringung soll durch angepassten Vorabvollzug von Haft dergestalt verändert werden, dass nach Ablauf der Unterbringung in der Regel eine Bewährungsentscheidung ermöglicht wird.

Schließlich sieht der Entwurf die Umsetzung einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes vor, ob nach dem Vollzug von sechs Monaten einstweiliger Unterbringung (§ 126a StPO) wichtige Gründe ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Unterbringung rechtfertigen (§§ 121 und 122 StPO).

C. Alternativen

Keine

...

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

(Haushaltsausgaben mit und ohne Vollzugsaufwand)

Durch die Begrenzung der Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus bei gewaltloser Eigentumskriminalität und die Veränderung der Vollstreckungsreihenfolge bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verkürzen sich in einschlägigen Fällen die Unterbringungszeiten, so dass die öffentlichen Haushalte entlastet werden. Durch den Einsatz externer Gutachter und die Notwendigkeit, nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ein gesondertes Verfahren zur Frage der Fortdauer der Unterbringung durchführen zu müssen, werden Mehrkosten entstehen. Es erscheint allerdings wahrscheinlich, dass die Entlastungen überwiegen werden.

Wie hoch die Entlastungen bzw. Mehrkosten sein werden, lässt sich derzeit nicht exakt vorhersagen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Drucksache **775/01 (Beschluss)**

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt gefasst:

"§ 64

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn die Behandlung in einer Entziehungsanstalt geeignet erscheint, den Untergebrachten zu heilen oder über eine nicht unerhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und ihn von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen."

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

   "Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 möglich ist."

   b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "vollzogen" die Wörter "oder liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 vor" eingefügt.

3. § 67d wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   "(3a) Sind fünf Jahre der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen worden, so soll das Gericht die Maßregel für erledigt erklären, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte auf Grund seines Zustandes außerhalb des Maßregelvollzuges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Sind zehn Jahre der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen worden, so soll das Gericht die Maßregel für erledigt erklären, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte auf Grund seines Zustandes außerhalb des Maßregelvollzuges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Erledigung nach Satz 1 oder Satz 2 tritt Führungsaufsicht ein."

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   "(5) Das Gericht bestimmt, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiterzuvollziehen ist, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen; die Entscheidung soll erst nach Ablauf einer Unterbringungsdauer von mindestens drei Monaten erfolgen. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein."

...

4. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe "67d Abs. 2, 3 und 5" durch die Angabe "§ 67d Abs. 2 bis 3a und 5" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 126a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§§ 114 bis 115a, 117 bis 119, 125 und 126" durch die Angabe "§§ 114 bis 119, 121 und 122, 123 bis 126" ersetzt.

2. § 463 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Angabe "§ 67d Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 67d Abs. 2 bis 3a" ersetzt.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   "(3a) Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 67d Abs. 3a des Strafgesetzbuches sowie im Rahmen der nachfolgenden Überprüfungen nach § 67e des Strafgesetzbuches nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der weder mit der Behandlung des Untergebrachten befasst sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten darf, in dem sich der Untergebrachte befindet. Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über den Untergebrachten zu gewähren. § 454 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Dem Untergebrachten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 1 einen Verteidiger."

   c) In Absatz 6 wird die Angabe "§ 67d Abs. 2, 4" durch die Angabe "§ 67d Abs. 2 bis 3a und 5" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

"§ 92a

Gerichtliche Entscheidung über die Erledigung
oder Aussetzung der Unterbringung

Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im Verfahren über die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung

1. in der Sicherungsverwahrung (§ 463 Abs. 3 der Strafprozessordnung);
2. in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 463 Abs. 3 und 3a der Strafprozessordnung)

jeweils eine Gebühr von 120 bis 1 520 Deutsche Mark."

2. In § 97 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Das Fünffache der Mindestgebühr erhält der Rechtsanwalt auch in den Fällen des § 92a."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

...

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Anstalten des Maßregelvollzugs verbessern. Er schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um im Einzelfall schneller und effektiver auf neue Erkenntnisse zur Therapiefähigkeit und Therapiewilligkeit von Untergebrachten reagieren zu können.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fällen, in denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, unter bestimmten Voraussetzungen die einstweilige sofortige Überweisung nicht therapiefähiger oder therapiewilliger Personen aus der Entziehungsanstalt in den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen. Dies entlastet die Entziehungsanstalten und stärkt sie in der Erfüllung ihrer therapeutischen Aufgaben.

Im Fall der Überweisung aus dem Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ermöglicht es der Entwurf, Dauer und Überprüfungsfristen unter bestimmten Voraussetzungen nach der neuen Maßregel auszurichten. Dadurch werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Therapie verbessert, fristbedingte vorzeitige Entlassungen nicht ausreichend therapierter Personen vermieden.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren in der Regel den Vorwegvollzug eines Teils der Strafe vor der Maßregel vor. Dadurch wird besser als bisher erreicht, dass der Maßregelvollzug auf eine Entlassung in die Freiheit nach erfolgreicher Therapie vorbereiten kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 64 StGB)

Nach dem derzeitigen Wortlaut ist in § 64 Abs. 1 StGB die Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vorgesehen, wenn jemand den Hang

...

hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen und er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und zusätzlich die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Nach § 64 Abs. 2 StGB unterbleibt diese Anordnung nur, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

Ein Ausschluss der Unterbringung kommt demnach nur in Betracht, wenn nicht die geringste Chance eines Erfolges der Entziehungskur besteht; eine begründete Erfolgsaussicht wird dagegen nicht gefordert.

Mit Beschluss vom 16. März 1994 hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung teilweise für verfassungswidrig erklärt und festgestellt, dass die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von Verfassungs wegen an die Voraussetzung geknüpft sein müsse, dass eine hinreichend konkrete Aussicht bestehe, den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeit vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren (vgl. BVerfGE 91, 1 <30 f.>).

Das Freiheitsgrundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG erlaube es nicht, die Unterbringung eines - aus welchen Gründen auch immer - nicht behandlungsfähigen Täters in einer Entziehungsanstalt anzuordnen, nur um durch dessen Verwahrung die Allgemeinheit zu schützen; vielmehr dürfe die Unterbringung nur zur Suchtbehandlung angeordnet werden, wenn diese auf den Schutz der Allgemeinheit durch Besserung ausgerichtet sei. Als Grundrechtseingriff müsse die freiheitsentziehende Maßregel hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anordnung und Durchführung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutz von Interessen der Allgemeinheit stehen; sie dürfe daher nur für Fälle vorgesehen werden, in denen sie geeignet sei, den Schutzzweck gerade durch Behandlung zu erreichen (vgl. BVerfGE 91, 1 <28 f.>). Der Gesetzgeber muss beachten, dass eine gleichwohl erfolgte Unterbringung nur durch eine konkrete Chance für einen Behandlungserfolg gerechtfertigt werden kann (vgl. BVerfGE 91, 1 <29 f.>).

Der Entwurf nimmt daher eine Neufassung des § 64 StGB vor. An die Stelle der bisherigen Ausschlussregelung des § 64 Abs. 2 StGB tritt in § 64 Satz 2 StGB-E die weitere positive Voraussetzung, dass die Anordnung der

...

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur ergehen darf, wenn die Behandlung in einer Entziehungsanstalt geeignet erscheint, den Untergebrachten zu heilen oder über eine nicht unerhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und ihn von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen. Die durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe werden mit dieser Klausel in Gesetzesrecht umgesetzt. Es wird keine sichere oder unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolges verlangt. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hängt damit auch künftig nicht vom Therapiewillen des Untergebrachten ab. Vielmehr kann die Herbeiführung der Behandlungsbereitschaft des Untergebrachten Bestandteil der Therapie sein.

Zu Nummer 2 (§ 67 StGB)

Zu Buchstabe a (§ 67 Abs. 2 StGB)

Nach § 67 Abs. 1 StGB ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, grundsätzlich vor der Strafe zu vollziehen.

Wird neben der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine langjährige Freiheitsstrafe verhängt, führt dies häufig dazu, dass nach erfolgreicher Therapie die Reststrafe schon deshalb nicht gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann, weil noch nicht einmal die Hälfte der Strafe erledigt ist. Die Aussicht, auch nach erfolgreicher Therapie weiter im Maßregelvollzug zu verbleiben oder aber dem Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt zugeführt zu werden (§ 67 Abs. 5 Satz 2 StGB), behindert die Entziehungstherapie, die auf ein abstinentes Leben in Freiheit gerichtet ist. Kommt es nach erfolgreichem Therapieabschluss zu einem Weitervollzug der Maßregel in der Entziehungsanstalt, führt dies zur unnötigen Belegung von Therapieplätzen. Wird statt dessen der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet, kann dies zur Gefährdung des im Maßregelvollzug Erreichten führen.

Die Regelung des § 67 Abs. 2 StGB, wonach das Gericht bestimmen kann, die Strafe oder einen Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen, reicht für eine sachgerechte Lösung nicht aus. Wegen ihres Ausnahmecharakters wird die

...

Bestimmung nur zurückhaltend angewendet. Zweckmäßigkeitserwägungen genügen nicht (vgl. Tröndle/Fischer, StGB-Komm., § 67 Rdnr. 6a m.w.N. zur Rechtsprechung), der Vorwegvollzug muss vielmehr im Einzelfall notwendig sein, um der Maßregel zum Erfolg zu verhelfen oder jedenfalls den Täter dem Maßregelvollzugsziel näher zu bringen (vgl. BGH, StV 1986, 489).

Der Entwurf sieht deshalb in § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB-E vor, dass bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren das Gericht bestimmen soll, dass ein Teil der Freiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Damit wird in diesen Fällen der Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe die Regel.

Dem Ziel der Gesetzesänderung entsprechend ordnet der Entwurf in § 67 Abs. 2 Satz 3 StGB-E an, dass der vorweg zu vollziehende Teil der Strafe so zu bestimmen ist, dass nach seiner Vollziehung und anschließender Unterbringung eine Strafrestaussetzung möglich ist. Bei der Bestimmung der der Berechnung zu Grunde zu legenden Dauer der Unterbringung wird sich das Gericht an der voraussichtlichen Dauer einer erfolgreichen Therapie zu orientieren haben, die nach den Erfahrungen der Praxis ausweislich einer im Auftrag der Justizministerinnen und -minister durch den Strafrechtsausschuss durchgeführten und zur 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999 vorgelegten Erhebung durchschnittlich bei etwas über einem Jahr liegt. Jedenfalls kann die Zeitdauer der vorweg zu vollstreckenden Freiheitsstrafe nicht so knapp bemessen werden, dass bei Zugrundelegung der Unterbringungshöchstdauer von zwei Jahren (§ 67d Abs. 1 Satz 1 StGB) nicht einmal die für die Strafrestaussetzung gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB erforderliche Erledigung von mindestens der Hälfte der Strafe erreicht ist.

Unter Berücksichtigung üblicher Therapiedauern gewährleistet der Entwurf mit der Dreijahresgrenze in § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB-E im Regelfall, dass die wünschenswerte Entlassung in die Freiheit nach erfolgreicher Therapie nicht daran scheitert, dass die Strafe noch nicht in ausreichendem Maße vollzogen ist. Die Einbeziehung noch niedrigerer Freiheitsstrafen würde den unerwünschten Vorwegvollzug kurzfristiger Strafzeiten zur Folge haben.

Zu Buchstabe b (§ 67 Abs. 4 StGB)

Wird eine Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, sieht § 67 Abs. 4 Satz 1 StGB vor, die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe

...

anzurechnen, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Nach § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB ist diese Anrechnung jedoch ausgeschlossen, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB trifft. Der Ausschluss betrifft demnach diejenigen Fälle, in denen das Gericht nachträglich bestimmt hat, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen, weil ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. März 1994 wurde die Vorschrift des § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB für nichtig erklärt (vgl. BVerfGE 91, 1). Die Regelung lasse sich vor dem Freiheitsgrundrecht nicht rechtfertigen, da der undifferenzierte Anrechnungsausschluss auch in denjenigen Fällen zutreffe, in denen der Betroffene für die Weigerung, an der Behandlung mitzuwirken, achtenswerte Gründe habe, die etwa in Verhältnissen der Anstalt, der angewandten Therapiemethode oder in der Person des Therapeuten liegen könnten. Ein völliger Ausschluss der Anrechnung sei verfassungsrechtlich nur dann gerechtfertigt, wenn sich das Scheitern der Behandlung eindeutig und nachweislich auf eine Therapieunwilligkeit des Betroffenen ohne achtbare Gründe zurückführen lasse (vgl. BVerfGE 91, 1 <32, 36>).

Eine Neuregelung der Nichtanrechnung setzt demnach voraus, dass Therapieunwilligkeit von Therapieunfähigkeit in der Vollzugspraxis tatsächlich unterschieden und dies auch festgestellt werden kann. Allerdings haben die vom Bundesverfassungsgericht befragten zwölf Kliniken, in denen Maßregeln nach § 64 StGB vollzogen werden, ausgeführt, dass die rechtliche Unterscheidung zwischen Therapieunwilligkeit und -unfähigkeit keine reale Entsprechung in der psychiatrischen Diagnose habe (vgl. BVerfGE 91, 1 <22>).

Da somit eine ausreichend feststellbare Abgrenzung zwischen Therapieunwilligkeit und -fähigkeit nicht möglich ist, sieht der Entwurf eine ersatzlose Streichung des § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB vor.

Zu Buchstabe c (§ 67 Abs. 5 StGB)

Der Entwurf erweitert die Möglichkeit der Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB, die bisher auf Fälle des Vorwegvollzugs der Maßregel beschränkt ist, auf diejenigen Fälle, in denen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB ein Teil der Freiheitsstrafe vor der Maßregel vollstreckt worden ist. Diese Änderung ist notwendige Folge der Intention, gerade durch die

...

Möglichkeit des Vorwegvollzugs eines Teils der Freiheitsstrafe die Strafrestaussetzung unmittelbar nach erfolgreichem Therapieabschluss zu ermöglichen.

Zu Nummer 3 (§ 67d StGB)

Zu Buchstabe a (§ 67d Abs. 3a StGB)

Nach geltender Rechtslage ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unbefristet, und eine Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung ist nach § 67d Abs. 2 StGB nur möglich, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Da als Anlasstaten für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch Taten der mittleren Kriminalität ausreichen (vgl. Stree in Schönke/Schröder, StGB-Komm., § 63 Rdnr. 15 m.w.N. aus der Rechtsprechung) und nach dem Gesetzeswortlaut die bisherige Dauer der Unterbringung bei der Fortdauerentscheidung ohne Berücksichtigung bleibt, können in der Praxis langjährige Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen relativ geringer Anlasstaten festgestellt werden (vgl. BVerfG, NJW 1995, 3048, Unterbringung: ca. 25 Jahre, Anlasstaten: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung; OLG Celle, NStZ 1989, 491 f., Unterbringung: ca. 11 Jahre, Anlasstaten: fünf Diebstähle).

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht hierzu festgestellt: "Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges sein. Das Freiheitsgrundrecht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht für die Wertentscheidung des Strafvollstreckungsrichters." (vgl. BVerfGE 70, 297 <315>).

Unter stärkerer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sieht der Entwurf in § 67d Abs. 3a StGB-E vor, dass

- bei einer Unterbringung, die bereits fünf Jahre andauert, das Gericht die Maßregel für erledigt erklären soll, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte auf Grund seines Zustandes außerhalb des Maßregelvoll-

...

zuges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird (§ 67d Abs. 3a Satz 1 StGB-E);

- eine Unterbringung, die bereits zehn Jahre andauert, für erledigt erklärt werden soll, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte auf Grund seines Zustandes außerhalb des Maßregelvollzuges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 67d Abs. 3a Satz 2 StGB-E).

Die Ausgestaltung als Soll-Regelung erlaubt es, Ausnahmefällen wie z.B. demjenigen des psychisch kranken Kunstattentäters Rechnung zu tragen, der infolge seines Zustandes eine Gefahr für wertvolle und unersetzbare Kunstwerke darstellt. Sie ermöglicht es auch, eine erst nach mehrjähriger Unterbringung Erfolge zeigende Therapie, die kurz vor dem Abschluss steht, zu beenden.

Neben § 67d Abs. 3a Satz 1 und 2 StGB-E bleibt in denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Erledigungserklärung nicht vorliegen, die in § 67d Abs. 2 StGB vorgesehene Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung möglich. Aus den Sonderregelungen in § 67d Abs. 3a Satz 1 und 2 StGB-E ergibt sich allerdings, dass für die Aussetzungsentscheidung nach fünf Jahren Unterbringung nur noch auf solche erhebliche rechtswidrige Straftaten abgestellt werden kann, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Nach zehn Jahren Unterbringung kann bei der Aussetzungsentscheidung nur noch auf solche erhebliche rechtswidrige Straftaten abgestellt werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Das Verhältnis zwischen den Entscheidungen nach § 67d Abs. 3a StGB-E und der Aussetzungsentscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB stellt sich danach im Einzelnen wie folgt dar:

Nach fünf Jahren erfolgter Unterbringung bis einschließlich des zehnten Jahres sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Falls keine Gefahr besteht, dass der Untergebrachte auf Grund seines Zustandes außerhalb des Maßregelvollzuges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, soll die Unterbringung ohne weitere Voraussetzung für erledigt erklärt werden;

...

- falls eine solche Gefahr nur noch im Rahmen eines eine Aussetzungsentscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB begründenden vertretbaren Risikos besteht, ist die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen;
- falls eine solche Gefahr noch besteht und die Voraussetzungen einer Aussetzungsentscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB nicht vorliegen, ist die Unterbringung weiter zu vollstrecken.

Nach zehn Jahren erfolgter Unterbringung werden die Voraussetzungen der Fortdauer der Maßregel erhöht. Maßgeblich ist nur noch die Gefahr erheblicher rechtswidriger Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Falls eine solche Gefahr nicht (mehr) besteht, soll die Maßregel für erledigt erklärt werden. Im Ergebnis wird damit die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus allein wegen gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelikte in der Regel auf zehn Jahre begrenzt. Gerade mit dieser Regelung soll dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Berücksichtigt wurden insoweit auch die Regelungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, die selbst in besonders schweren Fällen von Vermögenskriminalität keine Freiheitsstrafe von über zehn Jahren vorsehen (vgl. z.B. §§ 243, 263 Abs. 3, § 266 Abs. 2 StGB). Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Neuregelung der Sicherungsverwahrung in dem am 31. Januar 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BGBl. I S. 160). Danach ist die Maßregel nach zehn Jahren Vollzug der Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begeht, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 67d Abs. 3 StGB).

Auch nach zehn Jahren erfolgter Unterbringung sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Falls keine Gefahr besteht, dass der Untergebrachte auf Grund seines Zustandes außerhalb des Maßregelvollzuges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, soll die Maßregel für erledigt erklärt werden;
- falls eine solche Gefahr nur noch im Rahmen eines eine Aussetzungsentscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB begründenden vertretbaren Risikos

...

besteht, ist die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen;

- falls eine solche Gefahr noch besteht und die Voraussetzungen einer Aussetzungsentscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB nicht vorliegen, ist die Unterbringung weiter zu vollstrecken.

Insgesamt verbleibt damit die Möglichkeit, bei gefährlichen Straftätern, die Leib oder Leben anderer Personen gefährden, auch eine lebenslange Unterbringung zu vollziehen oder unter den Voraussetzungen des § 67d Abs. 2 StGB eine Unterbringung zur Bewährung auszusetzen und der verbleibenden Restgefahr durch entsprechende Weisungen zu begegnen.

Nach § 67d Abs. 3a Satz 3 StGB-E tritt mit der Aussetzung nach § 67d Abs. 3a Satz 1 StGB-E und der Erledigung nach § 67d Abs. 3a Satz 2 StGB-E Führungsaufsicht ein. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, auf die weitere Lebensführung eines aus der Unterbringung Entlassenen Einfluss zu nehmen, um ihn auch auf diese Weise von weiteren Straftaten abzuhalten und somit dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft gerecht zu werden.

Zu Buchstabe b (§ 67d Abs. 5 StGB)

Die bisherige Regelung in § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB sieht vor, dass das Gericht nach einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die mindestens ein Jahr vollzogen ist, nachträglich bestimmen kann, die Unterbringung nicht weiter zu vollziehen, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. März 1994 (vgl. BVerfGE 91, 1) ist diese Bestimmung nichtig; sie ist unvereinbar mit der aus Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 GG abzuleitenden Forderung, die Behandlung abzubrechen und die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen, sobald festgestellt werden könne, dass für den Untergebrachten keine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg bestehe (vgl. BVerfGE 91, 1 <34>). Da auch der Vollzug der Unterbringung an die Feststellung einer hinreichend konkreten Aussicht auf Behandlungserfolg geknüpft sei, dürfe die Unterbringung nicht weiter vollzogen werden, wenn entgegen einer anfänglich positiven Prognose keine Aussicht auf einen solchen Behandlungserfolg mehr bestehe (vgl. BVerfGE 91, 1 <31>).

...

Der Entwurf sieht daher in § 67d Abs. 5 StGB-E vor, die Unterbringung zu beenden, wenn die oben genannten Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB-E nicht mehr vorliegen, wenn also nicht mehr zu erwarten ist, dass die Behandlung den Untergebrachten davon abhält, künftig erneut erhebliche rechtswidrige Taten zu begehen, die auf seinen Hang zurückgehen, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen.

Diese Entscheidung soll allerdings erst nach einer Unterbringungszeit von mindestens drei Monaten erfolgen. Der Entwurf sieht diese Frist vor, da einerseits regelmäßig nach drei bis sechs Monaten erkannt werden kann, ob die Behandlung des Untergebrachten Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 91, 1 <34>), diese Unterbringungsdauer andererseits erforderlich ist, um überhaupt den ernsthaften Versuch einer therapeutischen Arbeit mit dem Untergebrachten unternehmen zu können. Lediglich in Ausnahmefällen, so z.B. wenn sich unmittelbar nach Beginn der Unterbringung bei dem Patienten ein Hirntumor herausstellt, soll es möglich sein, schon vor Ablauf der Mindestfrist die Erledigung der Maßregel auszusprechen.

Eine Überprüfung von Amts wegen findet nach dieser Frist nicht statt. Vielmehr gelten für sie die Fristen des § 67e Abs. 2 StGB.

Zu Nummer 4 (§ 68 Abs. 2 StGB)

Die Änderung in § 68 Abs. 2 StGB-E ist eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 126a StPO)

Nach geltender Rechtslage werden in § 126a Abs. 2 StPO die für die Untersuchungshaft geltenden Vorschriften der §§ 111 bis 115a, 117 bis 119, 125 und 126 StPO auch bei der einstweiligen Unterbringung für entsprechend anwendbar erklärt.

Die vorgesehene Aufnahme des § 116 StPO (Aussetzung des Vollzuges) erscheint nicht nur rechtspolitisch erwünscht, sondern im Hinblick auf das bei

...

§ 126a StPO grundsätzlich auch zu beachtende Verhältnismäßigkeitsprinzip sachgerecht. Bereits heute wird dies von einem Teil der Literatur und Rechtsprechung vertreten. Die Aufnahme des § 123 StPO in die Verweisungskette ist als Folgeänderung erforderlich.

Daneben werden auch die §§ 116a und 124 StPO in die Verweisungskette aufgenommen. Zwar dürfte eine Auflage nach § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO (Sicherheitsleistung), auf die sich §§ 116a und 124 StPO beziehen, als alleinige Auflage bei Aussetzung des Unterbringungsbefehls nicht in Betracht kommen. Es kann aber bei der Aussetzung der einstweiligen Unterbringung durchaus sinnvoll sein, diese Auflage in Verbindung mit einer anderen Auflage zu verhängen.

Die Prüfung der Fortdauer der einstweiligen Unterbringung unter entsprechender Anwendung der §§ 121 und 122 StPO ist ebenfalls rechtspolitisch erwünscht. Auch im Rahmen der einstweiligen Unterbringung soll damit dem Beschleunigungsgrundsatz, den die §§ 121 und 122 StPO umsetzen, Geltung verschafft werden. Soweit Verfahrensverzögerungen in Verfahren, in denen über eine Unterbringung nach § 63 StGB zu entscheiden ist, auf der Einholung eines umfangreichen Gutachtens über den Beschuldigten beruhen, dürfte in der Regel ein die Fortdauer der Unterbringung rechtfertigender Grund vorliegen. Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen psychisch Kranken, der sichergestellt bleiben muss, ist demgegenüber Aufgabe der Unterbringungsgesetze der Länder.

Zu Nummer 2 (§ 463 StPO)

Zu den Buchstaben a und b (§ 463 Abs. 3 Satz 3, Abs. 3a StPO)

Nach § 67e Abs. 2 StGB hat das Vollstreckungsgericht zumindest jeweils nach einem Jahr vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu überprüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist.

Im Aussetzungsverfahren muss der Richter alle ihm möglichen Erkenntnisquellen über eine fortbestehende Gefährlichkeit des Untergebrachten ausschöpfen. Bei Prognoseentscheidungen, bei denen geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, besteht in der Regel die Pflicht, einen erfahrenen Sachverständigen hinzuzuziehen ("Gebot bestmöglicher Sachaufklärung", vgl.

...

BVerfGE 70, 297 <309>). Ohne sachverständige Beratung ist der Richter - abgesehen von der Stellungnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten - letztlich nur auf seine Menschenkenntnis und Berufserfahrung verwiesen.

Ein fundiertes schriftliches Gutachten kann den Richter eher in die Lage versetzen, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko für die betroffenen Rechtsgüter zuverlässig einzuschätzen.

Die Pflicht des Gerichtes, bei Bewährungsentscheidungen nach § 67d Abs. 2 StPO das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, ergibt sich bereits aus § 463 Abs. 3 Satz 3 StPO. Mit der Erweiterung des § 463 Abs. 3 Satz 3 StPO wird diese Pflicht auf den Fall der Erledigungsentscheidung nach § 67d Abs. 3a StGB-E ausgedehnt.

§ 463 Abs. 3a StPO-E begründet demgegenüber die Pflicht zur regelmäßigen Einholung externer Sachverständigengutachten. Diese Gutachten müssen also von einem Sachverständigen erstellt werden, der nicht in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeitet, in dem sich der Untergebrachte befindet. Mit der Behandlung des Untergebrachten darf er nicht befasst sein. Auch insoweit orientiert sich der Entwurf an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, nach der auf Grund der Wirkkraft des Freiheitsgrundrechtes umso strengere Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind, je länger die Unterbringung bereits dauert. Danach ist es zur Vorbeugung der Gefahr von Routinebeurteilungen in der Regel geboten, von Zeit zu Zeit einen anstaltsfremden Sachverständigen hinzuzuziehen (vgl. BVerfGE 70, 297 <310 f.>). Da ein solches Gutachten die Kenntnis der bisherigen Behandlung und Entwicklung des Untergebrachten erfordert, ist der Gutachter befugt, die entsprechenden Patientendaten des Krankenhauses einzusehen.

Bei der Entscheidung über die weitere Vollstreckung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach fünfjähriger Dauer liegt eine andere Sachlage zu Grunde als bei der Neuregelung des § 454 Abs. 2 StPO in dem am 31. Januar 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BGBl. I S. 160), wo im Hinblick auf die vorgesehene Begutachtung zur Vorbereitung der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung ausdrücklich von einer gesetzlichen Festlegung zur Einschaltung eines externen Sachverständigen abgesehen worden ist. Bei der Entscheidung nach § 463 StPO befindet sich der Untergebrachte schon seit

...

fünf Jahren in psychiatrischer Behandlung und ist in der Regel schon mehrfach begutachtet worden. Die neue Überprüfung der Voraussetzungen der weiteren Unterbringung nach jeweils fünf Jahren soll daher dazu dienen, die bloße Fortschreibung der bisherigen Entscheidungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung nach § 67e Abs. 2 StGB zu verhindern. Bei dieser Sachlage kann erst die Hinzuziehung eines bisher nicht mit dem Untergebrachten befassten Sachverständigen die nötige kritische Distanz zu den bisherigen Gutachten schaffen und damit die Prognosesicherheit des Gerichtes entscheidend verbessern.

Durch die vorgeschlagene Verweisung auf § 454 Abs. 2 Satz 3 bis 6 StPO wird angeordnet, dass der Sachverständige mündlich zu hören ist. Von dem Termin sind der Untergebrachte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und das Krankenhaus zu benachrichtigen. Durch das gesetzlich verankerte Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung Beteiligten verdeutlicht der Entwurf, dass der Anhörungstermin Gelegenheit bieten soll, das Sachverständigengutachten eingehend zu diskutieren und das Votum des Sachverständigen zu hinterfragen.

Um dem Untergebrachten die Möglichkeit zu geben, auch bei dieser für ihn wesentlichen Überprüfung seine Rechte adäquat geltend zu machen, sieht der Entwurf in § 463 Abs. 3a Satz 5 StPO-E vor, dem Untergebrachten, der keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger zu bestellen. Der Gesetzgeber kommt damit seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung nach, einem Untergebrachten einen Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn es wegen Besonderheiten und Schwierigkeiten im Diagnose- und Prognosebereich evident erscheint, dass er sich angesichts seiner Erkrankung nicht selbst verteidigen kann (vgl. BVerfGE 70, 297 <323>).

Zu Buchstabe c (§ 463 Abs. 6 StPO)

Durch die Aufnahme des § 67d Abs. 5 StGB-E in § 463 Abs. 6 StPO wird die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die zu treffenden Nachtragsentscheidungen auch für den Fall des gesetzlichen Eintritts der Führungsaufsicht mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ausdrücklich bestimmt. Dieser nach geltendem Recht in § 67d Abs. 5 StGB geregelte Fall des Eintritts der Führungsaufsicht wird in § 463 Abs. 6 StPO nicht angeführt, was zu berechtigter Kritik im Schrifttum geführt hat (vgl. Wendisch in Loewe/Rosenberg, StPO-Komm., § 463 Rdnr. 17).

...

Es ist in der Tat kein Grund ersichtlich, hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer die Fälle des § 67d StGB, in denen kraft Gesetzes Führungsaufsicht eintritt, unterschiedlich zu behandeln.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Bisher sind Tätigkeiten eines Rechtsanwalts im Verfahren der Strafvollstreckung nur durch die Auffangvorschrift des § 91 Nr. 1 BRAGO erfasst. Die Vorschrift sieht einen Rahmen von 30 bis 340 DM vor. Für den bestellten Verteidiger bedeutet dies eine Gebühr von 120 DM (§ 97 Abs. 1 BRAGO). Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des Verfahrens über die weitere Unterbringung ist dieser Gebührenrahmen nicht sachgerecht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die Unterbringung des Mandanten erheblich erschwert ist und in jedem Fall eine mündliche Anhörung stattfindet. Auf eine solche verhältnismäßig umfangreiche und für den Mandanten bedeutsame Tätigkeit ist § 91 BRAGO nicht zugeschnitten. Wegen des Sachzusammenhangs soll der neue § 92a BRAGO auch die Gebühren für das Überprüfungsverfahren nach § 463 Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 StPO regeln.

Die Gebührenhöhe soll sich an dem Gebührenrahmen für erstinstanzliche Strafverfahren vor der großen Strafkammer bzw. dem Schöffengericht (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAGO) orientieren.

Für den gerichtlich bestellten Verteidiger ist eine Gebühr, die dem Fünffachen der Mindestgebühr des Wahlanwalts entspricht, vorgesehen (600 DM). Dies entspricht der Regelung für den Verteidiger in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet (§ 97 Abs. 1 Satz 3 BRAGO).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.